



**SATZUNG ÜBER DIE AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGEN FÜR
EHRENAMTLICHE MITGLIEDER DES KREISTAGES UND AUSSCHÜSSE DES
LANDKREISES BARNIM, FÜR SACHKUNDIGE EINWOHNERINNEN UND
EINWOHNER SOWIE ÜBER DEN ERSATZ DES VERDIENSTAUSFALLS
(ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG)**

(Redaktionelle Lesefassung)

mit der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigung für Ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und Ausschüsse des Landkreises Barnim, für Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstauffalls (Entschädigungssatzung) vom 1. Dezember 2021)

Auf Grundlage der §§ 3, 30 Absatz 4, 43 Absatz 4 Satz 4 in Verbindung mit § 131 Absatz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl.I/21, [Nr. 21], S.1), in Verbindung mit der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstauffalls (Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung - KomAEV) vom 31. Mai 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 40]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Juli 2019 (GVBl.II/19, [Nr. 47]), hat der Kreistag des Landkreises Barnim am 1. Dezember 2021 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder des Kreistages und Ausschüsse des Landkreises Barnim, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstauffalls (Entschädigungssatzung) vom 2. Dezember 2020 (Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nummer 25/2020 vom 23. Dezember 2020, Seite 40) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages und Ausschüsse des Landkreises Barnim und für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages erhalten zum Ausgleich des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes; eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 280,00 Euro. Durch die Aufwandsentschädigung wird der mit dem Mandat verbundene Aufwand, einschließlich Fahrtkosten innerhalb der Wohnortgemeinde sowie sonstige persönliche Aufwendungen, insbesondere zusätzlicher Bekleidungs- aufwand, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur und Nutzung der Telekommunikation, abgegolten.
- (2) Neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung
 - die Vorsitzende / der Vorsitzende des Kreistages i. H. v. 1.100,00 Euro und
 - die Fraktionsvorsitzenden i. H. v. 280,00 Euro.
- (3) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach Absatz 2 nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt.
- (4) Stellvertreterinnen / Stellvertreter der Vorsitzenden / des Vorsitzenden des Kreistages und der Fraktionsvorsitzenden erhalten für die Dauer der Wahrnehmung der Vertretung 50 vom Hundert der Aufwandsentschädigung der Vertretenen, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen wird entsprechend gekürzt. Ist eine Funktion nach Absatz 2 nicht besetzt und wird daher von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter in vollem Umfang wahrgenommen, so erhält diese oder dieser für die Dauer der Wahrnehmung der Aufgaben 100 Prozent der zusätzlichen Aufwandsentschädigung nach Absatz 2.

§ 3 Sitzungsgeld

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages erhalten ausschließlich für die Teilnahme an
 - Kreistagssitzungen,
 - Sitzungen der Ausschüsse sowie Unterausschüsse des Jugendhilfeausschusses, in die sie als Mitglieder bzw. stellvertretende Mitglieder berufen sind,
 - Vorstandssitzungen,
 - Sitzungen des Ältestenrates

ein Sitzungsgeld in Höhe 25,00 Euro. Bei Unterbrechung der Sitzungen und deren Fortsetzung an einem anderen Termin entsprechend § 34 Absatz 5 BbgKVerf wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Vorsitzende von Ausschüssen, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 2 erhalten, erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro. Das gilt nicht für die Landrätin/den Landrat als Vorsitzende/Vorsitzender des Kreisausschusses. Einem Mitglied wird für die Leitung der Ausschusssitzung ein doppeltes Sitzungsgeld gewährt, wenn die Vorsitzende/der Vorsitzende an der Sitzungsteilnahme gehindert ist und das Mitglied keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 2 und keine Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 4 erhält.
- (3) Kreistagsabgeordneten, die Mitglieder einer Fraktion sind, wird für die Teilnahme an Sitzungen ihrer Fraktion ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro auf der Grundlage der Anwesenheitsnachweise gewährt, wenn die Sitzung der Vorbereitung einer Kreistags- oder Ausschusssitzung dient. Das Sitzungsgeld wird für maximal 12 Sitzungen je Kalenderjahr gewährt.
- (4) Zusätzlichen Mitgliedern in den Ausschüssen nach § 43 Absatz 3 der BbgKVerf und § 8 Absatz 5 der Hauptsatzung des Landkreises Barnim wird ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro gezahlt.
- (5) Sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie durch den Kreistag berufen wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro.
Sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohnern wird für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro auf der Grundlage der Anwesenheitsnachweise gewährt, wenn die Sitzung der Vorbereitung einer Kreistags- oder Ausschusssitzung dient. Das Sitzungsgeld wird für maximal 12 Sitzungen je Kalenderjahr gewährt
- (6) Mitglieder des Jugendhilfeausschusses soweit sie ehrenamtlich und nicht von Amtes wegen tätig sind, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 25,00 Euro.

§ 4 Kürzung der Aufwandsentschädigung

- (1) Unentschuldigtes Fehlen eines Kreistagsmitgliedes an einer Sitzung des Kreistages führt zur rückwirkenden Kürzung dessen monatlicher Aufwandsentschädigung im Sinne des § 2 Absatz 1 um 50 Prozent des betroffenen Monats. Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen des Kreistagsmitgliedes an einer Sitzung des Kreistages in Folge wird dessen monatliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 2 Absatz 1 im betroffenen Monat rückwirkend um 75 Prozent gekürzt. Ab dem drittmaligen unentschuldigtem Fehlen des Kreistagsmitgliedes an einer Sitzung des Kreistages in Folge wird dessen monatliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 2 Absatz 1 im jeweiligen betroffenen Monat rückwirkend um 100 Prozent gekürzt.

- (2) Nimmt ein Mitglied des Kreistages sein Mandat mehr als drei Monate nicht wahr, wird mit Beginn des 4. Monats in Abstimmung mit der/dem Fraktionsvorsitzenden die Zahlung sämtlicher Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 2 eingestellt. Die Nichtausübung des Mandats wird vermutet, wenn das Mitglied des Kreistages nachweislich in diesem Zeitraum an keiner Sitzung des Kreistages, seiner Ausschüsse und der Fraktion teilgenommen hat und unentschuldigt fehlte.
- (3) Unentschuldigtes Fehlen eines Kreistagsmitgliedes an einer Sitzung eines Ausschusses, in dem es Mitglied ist, führt zur rückwirkenden Kürzung seiner monatlichen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 2 Absatz 1 um 25,00 Euro des betroffenen Monats.
- (4) Die Kürzungen nach Absatz 1 und 3 erfolgen durch Verrechnung mit der/den nächsten monatlichen Aufwandsentschädigungszahlungen. Ist eine Verrechnung nicht möglich, werden die zu viel gezahlten Aufwandsentschädigungen zurückgefordert.

§ 5 Verdienstausfall/Betreuung

- (1) Verdienstausfall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Selbstständige und freiberuflich Tätige müssen den Verdienstausfall glaubhaft machen.
- (2) Die Erstattung von Verdienstausfall ist monatlich auf 35 Stunden begrenzt.
- (3) Der Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls ist nach Erreichen der Regelaltersgrenze ausgeschlossen, wenn keine auf Erwerb ausgerichtete Tätigkeit wahrgenommen wird.
- (4) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist. Der Höchstbetrag der Entschädigung wird begrenzt auf die Höhe des zum Zeitpunkt der Betreuung geltenden gesetzlichen Mindestlohns.

§ 6 Reisekostenvergütung, Fahrtkostenerstattung

- (1) Für vom Kreisausschuss genehmigte Dienstreisen erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse erhalten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes Fahrtkostenerstattungen als Mitglieder des jeweiligen Gremiums, wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden. Als Wohnort gilt auch der Ortsteil einer Gemeinde, der durch einen Zusammenschluss entstanden ist und das gesamte Gebiet der bisher selbstständigen Gemeinde umfasst. Jede Fahrtkostenerstattung setzt voraus, dass mit dem Eintrag in die Anwesenheitsliste auch die Anzahl der gefahrenen Kilometer vom Wohnort zum Ort der Sitzung angegeben wird.
- (3) Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, soweit sie ehrenamtlich und nicht von Amtes wegen tätig sind, können für die Teilnahme an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse, in denen sie Mitglied sind, Fahrtkosten abrechnen.
- (4) Sachkundige Einwohnerinnen / Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen, in denen sie als Mitglieder berufen sind, Fahrtkostenerstattung nach dem Bundesreisekostengesetz. Dieses gilt für Ausschusssitzungen innerhalb und außerhalb der Wohnortgemeinde.
- (5) Für Fahrtkosten, die der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Kreistages oder auf Veranlassung der Vorsitzenden / des Vorsitzenden des Kreistages ihrer/ seinen Stellvertreterinnen / Stellvertretern oder anderen Kreistagsabgeordneten aus Anlass der Repräsentation des Kreistages entstehen, gilt Absatz 1.
- (6) Bei der Berechnung der Fahrtkosten für die Nutzung privater Kraftfahrzeuge ist § 5 Absatz 2 des Bundesreisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. In allen anderen Fällen ist der jeweilige Normalpreis für den öffentlichen Personennahverkehr, für einen Fahrschein zweiter Klasse beziehungsweise eine Fahrt mit dem Taxi zugrunde zu legen. Es ist jeweils das zumutbare wirtschaftlichste Beförderungsmittel zu wählen.

§ 7 Digitaler Sitzungsdienst - Nutzung von Informationstechnik

Für die Nutzung privater mobiler Endgeräte zum Zwecke der Mandatsausübung wird dem Mitglied des Kreistages eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 Euro pro Kalendermonat vom Landkreis Barnim gewährt.

§ 8 Beginn und Ende der Zahlungsansprüche

- (1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 1 entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Mitgliedschaft im Kreistag erworben wird und erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Kreistagsmitglied seine Rechtsstellung als Mitglied des Kreistages verliert. Ein wiedergewähltes Kreistagsmitglied erhält für den Monat, in dem es seine Rechtsstellung als Kreistagsmitglied zunächst verliert und aufgrund der Wiederwahl die Mitgliedschaft wieder erwirbt, die Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 1 nur einmal.
- (2) Der Anspruch auf zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 2 entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Kreistagsmitglied den Vorsitz übernimmt und endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kreistagsmitglied den Vorsitz verliert. § 8 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 werden monatlich zu Beginn des Monats durch Überweisung auf das vom Kreistagsmitglied angegebene Konto gezahlt. Bei Erwerb der Mitgliedschaft im Laufe eines Kalendermonats wird die Aufwandsentschädigung für diesen Monat zu Beginn des folgenden Monats ausgezahlt.
- (2) Das Sitzungsgeld wird quartalsweise nachträglich bis zum zehnten Werktag des folgenden Quartals gezahlt, spätestens drei Monate nach der Sitzung gezahlt. Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes ist die in der Anwesenheitsliste geleistete Unterschrift. Abweichend hiervon wird das Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen per Video oder per Audio auf Grundlage eines vorzunehmenden Vermerks in der Niederschrift über die entsprechende Teilnahme der betreffenden Personen ausgezahlt.

§ 10 Inkrafttreten/Außerkräftreten

Die Entschädigungssatzung tritt am 1. Januar 2021 nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 16. Februar 2011 außer Kraft.